

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 01. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2014) und **Antwort**

Energiearmut in Berlin: Grundversorgung und schutzbedürftige Haushalte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Lässt sich nach Ansicht des Senats aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Strom-(StromGKV) sowie Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV) ein besonderer Schutz für private Haushalte ableiten, die Strom oder Gas nach dem Grundversorgungstarif beziehen?

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht besteht nach Ansicht des Senats dieser besondere Schutz?

b. Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift der Senat, um diesen besonderen Schutz gerecht zu werden?

Zu 1.: Ein besonderer Schutz bei der Energielieferung für private Haushalte besteht darin, dass der Strom- bzw. Gasgrundversorger nach der Grundversorgungsverordnung verpflichtet ist, jede Haushaltskundin und jeden Haushaltskunden – unabhängig von den Einkommensverhältnissen - in ihrem und seinem Versorgungsgebiet mit Strom und Gas zu beliefern. Im Berliner Versorgungsgebiet ist für Strom die Vattenfall Sales GmbH und für Gas die GASAG AG Grundversorger. Maßnahmen erfolgen Anlass bezogen. Bisher bestand jedoch keine Veranlassung tätig zu werden.

2. Wie hoch sind nach Kenntnis des Senats derzeit Anzahl sowie Anteil derjenigen Berliner Haushalte, die eines besonderen Schutzes bezüglich der Energieversorgung bedürfen, wie haben sich Anteil und Anzahl in den Jahren seit 2008 entwickelt und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht der Senat daraus?
(Bitte nach Jahr und Energieträger aufschlüsseln.)

Zu 2.: Erkenntnisse über die Anzahl sowie den Anteil von betroffenen Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, die eines besonderen Schutzes bedürfen, liegen dem Senat nicht vor. Im Falle von Sperrandrohungen bzw. bereits durchgeführten Liefersperren bieten jedoch die Grundversorger und auch soziale Einrichtungen den betroffenen Haushaltskunden spezielle Beratungen an, um Möglichkeiten für eine Sperraufhebung zu finden.

3. Wie hoch sind nach Kenntnis des Senats derzeit Anzahl sowie Anteil derjenigen Haushalte in Berlin, die einen Grundversorgungstarif in Anspruch nehmen, wie haben sich Anzahl und Anteil in den Jahren 2008 entwickelt und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht der Senat daraus? (Bitte nach Jahr und Energieträger aufschlüsseln.)

Zu 3.: Die Berliner Grundversorger Vattenfall Sales GmbH und GASAG AG können aus wettbewerblichen Gründen über die Zahl der Haushalte, die den Grundversorgungstarif in Anspruch nehmen, keine Auskunft geben.

4. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der Personen/Bedarfsgemeinschaften, die Strom und Gas nach dem Grundversorgungstarif beziehen und

a. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),

b. Leistungen nach dem SGB XII,

c. Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw.

d. Wohngeld beziehen?

(Bitte nach Energieträger aufschlüsseln)

Zu 4.: Der gemeinsam vom Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur erstellte Monitoringbericht 2014 enthält Angaben für das Jahr 2013 über die Anzahl der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden mit einem Grundversorgungstarif. Der Anteil der Stromgrundversorgung mit einem Grundversorgungstarif lag bei etwa 34 % und bei der Gasversorgung bei ca. 26 %. Die Anzahl und der Anteil der Personen/Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld beziehen, geht aus dem Bericht nicht hervor.

5. Wie hoch sind nach Kenntnis des Senats Anzahl und Anteil der Personen/Bedarfsgemeinschaften, die Strom nach dem Grundversorgungstarif beziehen und ein Einkommen unterhalb der Armutrisikoschwelle beziehen?

Zu 5.: Dem Senat liegen darüber keine Erkenntnisse vor. Auch der Stromgrundversorger Vattenfall Sales GmbH führt nach seiner Information keine dementsprechende Statistik.

6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht der Senat aus der Tatsache, dass für Strom nach dem Grundversorgungstarif die höchsten Preise gezahlt werden?

Zu 6.: Die Tarifgestaltung in der Stromgrundversorgung trägt den Kalkulationsrisiken Rechnung, die sich aus den Verpflichtungen des Grundversorgers ergeben. Der Grundversorger nimmt z.B. Kundinnen und Kunden mit negativer Bonität auf, die von anderen Stromanbietern abgelehnt werden, sowie Kundinnengruppen und Kundengruppen, die durch Insolvenz von Wettbewerbern sonst ohne Versorgung wären.

7. Inwieweit hält der Senat den Kostenanteil für Haushaltsstrom der Leistungen des SGB II, SGB XII und AsylbLG für ausreichend?

8. Inwieweit hält der Senat den Kostenanteil für Haushaltsstrom der Leistungen im SGB II, SGB XII und AsylbLG für diejenigen Personen für ausreichend, die Strom nach dem Grundversorgungstarif beziehen?

Zu 7. und 8.: Nach § 27a Abs. 3 SGB (Sozialgesetzbuch) XII handelt es sich beim Regelsatz um einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden. Die zur Ermittlung der Regelsätze eingerechneten Verbrauchsausgaben für Energie stellen – ausgehend von der Datenlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und dem damit verbundenen Konsumniveau von Personen mit geringem Einkommen – das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum dar. Da mit der Entscheidung des Gesetzgebers, welche Verbrauchsausgaben im Regelsatz berücksichtigt werden, nicht die individuelle Entscheidung jedes Leistungsberechtigten über die Verwendung des Regelsatzes vorweg genommen wird, sind Mehrausgaben im Bereich der Energie ggf. bei anderen Ausgaben auszugleichen. Dies entspricht jedoch der aktuellen Regelsatzsystematik, welche zuletzt mit Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 (BvL: Aktenzeichen für die Normenkontrolle auf Vorlage der Gerichte) und 1 BvR 1691/13 (BvR: Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde) des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsgemäß erklärt wurde.

Der Regelsatz und damit auch der Anteil der im Regelsatz berücksichtigten Aufwendungen für Energie (Rechengröße) wird jährlich zum 01.01. fortgeschrieben bzw. erhöht. Die bundesweite Anpassung erfolgt seitens der Bundesregierung unter maßgeblicher Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung. Konkret berechnet sich die Veränderungsrate zu 70% aus der Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und zu 30% aus der Nettolohnentwicklung. Insofern ist der Regelsatz insgesamt bedarfsdeckend.

9. Hat der Senat sich auf Bundesebene für eine Erhöhung des Kostenanteils für Haushaltsstrom der Leistungen im SGB II, SGB XII und AsylbLG eingesetzt? Wenn ja, was hat er unternommen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Inhalt und Höhe der Regelsätze werden bundesgesetzlich geregelt und entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 4 SGB XII solange fortgeschrieben, bis neue Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Die Ermittlung der Höhe der neuen Regelbedarfe erfolgt durch Bundesgesetz. Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben bestand für den Senat keine Veranlassung, sich für die Berücksichtigung eines höheren Anteils für Energie im Regelsatz einzusetzen.

Mit Vorlage und Auswertung der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wird der Bundesgesetzgeber bei der Neuermittlung der Regelbedarfe voraussichtlich ab dem 01. Januar 2016 insbesondere die Entwicklung des Haushaltsstroms zu berücksichtigen haben.

Berlin, den 22. Dezember 2014

In Vertretung

Guido B e r m a n n

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2014)